

Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts...

Quelle: [Preuß. GS 1814 S. 89](#)

— 89 —

(No. 248.) Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, in die von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen mit denselben wieder vereinigten Provinzen. Vom 9ten September 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen: Seit der Wiedervereinigung der, zu Unserer Monarchie gehörigen und von derselben getrennt gewesenen, Provinzen mit Unseren übrigen Staaten sind Wir darauf bedacht gewesen, selbige an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung und Gerichtsverfassung von neuem Theil nehmen zu lassen, und obgleich die dazu nöthigen mannigfaltigen Vorbereitungen noch nicht haben beendigt werden können; so finden Wir Uns dennoch, durch die dringenden Wünsche der unter Unserm Scepter zurückgekehrten Unterthanen, bewogen, mit der Wiedereinführung Unserer Gesetze schon jetzt vorzugehen und dadurch das Band der Vereinigung mit Uns und dem gemeinsamen Vaterlande noch fester zu knüpfen.

Wir verordnen demnach Folgendes:

§. 1.

Vom 1sten Januar 1815. an soll Unser Allgemeines Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den, mit den Preußischen Staaten wieder vereinigten, Provinzen von neuem volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

Das Allgemeine Landrecht soll vom 1sten Januar 1815. an gesetzliche Kraft haben.

— 90 —

§. 2.

Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten sollen, in sofern sie durch die, unter den vorigen Regierungen, eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten worden, auch künftig noch sein Bewenden, wie denn

Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten.

auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das Allgemeine Landrecht über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält.

§. 3.

Auf die, vor dem 1sten Januar 1815. während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen, Handlungen und Begebenheiten, soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die in §. 14 bis 20. der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wiedereingetretenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem, nach bisherigen Rechten gültigen, und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt und Niemand in dein Genusse seiner in dem Verkehr mit anderen Privatpersonen wohlervorbenen, Gerechtsame unter irgend einem aus dem Allgemeinen Landrecht entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtigt werden.

Das Allgemeine Landrecht soll auf die, währen der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen, Handlungen und Begebenheiten nicht gezogen werden.

§. 4.

Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind; so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Wenn die bisherigen Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so findet das Allgemeine Landrecht Anwendung.

§. 5.

Alle Verträge, welche vor dem 1sten Januar 1815. errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen nach den, zur Zeit des geschlossenen Vertrags geltend gewesenen, Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde. Die Ausnahme wegen der, vor den Notarien abgeschlossenen, Verträge ist im 27sten §. festgesetzt.

Von Verträgen.

— 91 —

§. 6.

Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1sten Januar 1815. errichtet worden, müssen in Rücksicht ihrer Form, durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze beurtheilt werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt seyn sollte.

Von Testamenten.

§. 7.

Gültigkeit der holographischen und vor Notarien errichteten Testamente.

Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig ge- und unterschriebenen, ohne Beobachtung einer weiteren Form bisher gültig gewesenen Testamente, imgleichen diejenigen, welche vor Notarien aufgenommen worden, nur noch während eines Jahres, vom 1sten Januar 1815. angerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes tritt, in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, wofern nicht nachgewiesen werden kann, daß der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraums von Errichtung eines Testaments nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verhindert gewesen ist. Übrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf- oder annehmen lassen, die Gebührenfreiheit statt finden, so daß selbige nur die entstandenen baaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

§. 8.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, soweit dieselbe nicht auf rechtsgültigen Verträgen beruhet, ist in allen bis zum 1sten Januar 1815. entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und zu entscheiden.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

§. 9.

Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1sten Januar 1815. verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den, zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen, Gesetzen bestimmt werden. Die Gründe einer nach dem 1sten Januar 1815. nachgesuchten Ehescheidung werden dagegen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt, und können nicht auf Thatsachen gegründet werden, welche sich früher ereigneten, und die das damals geltende Gesetz nicht für einen Ehescheidungsgrund geachtet hat. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist; soll der überlebende Ehegatte die Wahl ha-

Von dem Verhältnisse der Eheleute.

— 92 —

ben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

§. 10.

Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zustehende Niesbrauch tritt mit dem 1sten Januar 1815. wieder ein; wohingegen mit diesem Tage der Niesbrauch der Mutter, von dem Vermögen der Kinder in Ermangelung rechtsgültiger darüber geschlossener Verträge aufhört, in sofern das Allgemeine Landrecht diesen Niesbrauch der Mutter nicht beilegt.

Vom väterlichen und mütterlichen Niesbrauch.

§. 11.

Die vor dem 1sten Januar 1815. gebohrnen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die im Allgemeinen Landrechte ihnen begelegten Rechte, in sofern ihnen solche durch die bisherigen Gesetze entzogen waren. Dagegen finden, in Ermangelung eines gültigen Anerkenntnisses der Vaterschaft, weder Entschädigungsansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimentenforderungen für die Zeit bis zum 1sten Januar 1815. von Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Niederkunft nach dem 1sten Januar 1815. erfolgt, so werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem Allgemeinen Landrecht beurtheilt.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.

§. 12.

Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1sten Januar 1815. vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1sten Januar 1815. noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden. Sollte jedoch zu Vollendung einer, schon vor dem 1sten Januar 1815. angefangenen, Verjährung im Allgemeinen Landrecht eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen vorgeschrieben seyn; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1sten Januar 1815. an berechnen.

Von der Verjährung.

§. 13.

In Absicht der erlaubten Zinsen treten nach dem 1sten Januar 1815. die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden späteren Verordnungen dergestalt ein, daß, wenn in einem früheren Verträge höhere Zinsen verabredet worden, als die Preußischen Gesetze verstatten, von dem Tage der Wirksamkeit des letzteren, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigen Zinsen verpflichtet ist.

Vom Zinsfuß.

§. 14.

Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1sten Januar 1815. nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre ein.

Von der Volljährigkeit.

§. 15.

Wenn es auf eine Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem 1sten Januar 1815. eintritt, die Vorschriften der Preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die, zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht bestellt worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den aus Urtheilen eingetragenen, so wie den stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht.

Von der Klassifikation der Gläubiger.

§. 16.

Die im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Strafgesetze können, in sofern sie unter der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den vor dem 1sten Januar^a 1815. begangenen, noch nicht bestrafte[n], Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1sten Januar 1815. begangen worden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ohne Unterschied ein.

Von Strafsachen.

^a korrigiert aus: Jahre

§. 17.

Vom 1sten Januar 1815. an, soll die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795. erfolgten Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen derselben, in den §. 1. erwähnten Provinzen ebenfalls gesetzliche Kraft haben, so daß solche bei allen Ober- und Untergerichten sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist und von dem gedachten Zeitpunkte an die bisherigen Vorschriften, wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch wegen der Zulässigkeit der Beweismittel als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten sind.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung soll vom 1sten Januar 1815. an, gesetzliche Kraft haben.

§. 18.

Es sollen Landes-Justiz-Kollegien unter der Benennung

Ober-Landes-Gerichte

angeordnet werden, welche nicht allein in erster Instanz die Gerichtsbarkeit über die eximirten Personen und Grundstücke ausüben, sondern auch die Aufsicht über sämmtliche Untergerichte ihres Bezirks führen, und zugleich für die,

— 94 —

von den letztern gefällten, Erkenntnisse in den gesetzlich zulässigen Fällen die Appellationsinstanz^a bilden.

§. 19.

Die Gerichtsbarkeit in den Städten und auf dem platten Lande wird da, wo solche Uns als Landesherrn zustehet, durch

Land- und Stadtgerichte

ausgeübt.

§. 20.

In denjenigen Provinzen, in welchen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, vor deren unter den vorigen Regierungen erfolgten Aufhebung, mit dem Besitz der Grundstücke verbunden gewesen ist, wird solche, die Kämmereigüter ausgenommen, mit Ausschluß der Kriminal-Jurisdiktion, den Grundbesitzern vom 1sten Januar 1815. an, wieder beigelegt. Es müssen jedoch dabei die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 17. §.13. und ferner auf das Genaueste beobachtet werden, und den Jurisdiktions-Berechtigten ist nicht zu gestatten, andere als richterliche Personen, zu ihren Justitiarien zu wählen. Es soll über die innere Einrichtung dieser Patrimonial-Gerichte und daß solche in der Regel als Gesamt-Gerichte mehrerer Jurisdiktionen zu einem Kollegium organisirt werden sollen, — in sofern ein solches Kollegium nicht von einem Gerichtsherrn bestellt wird, — eine besondere Vorschrift erfolgen und zur Ausübung gebracht werden, wenn nicht die Gerichtsherren es vorziehen, sich schon an bestehende Untergerichte anzuschließen. Die Ober-Landes-Gerichte haben sich übrigens die Zusammenziehung mehrerer solche Privat-Jurisdiktionen zu Kreis-Gerichten, oder deren Vereinigung mit den anzuordnenden Land- und Stadtgerichten, möglichst angelegen seyn zu lassen.

§. 21.

Unser Justiz-Minister ist beauftraget, hiernach wegen Wiederherstellung der Gerichte die nötigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die angemessene Wiederanstellung

Einrichtung der Landes-Justiz-Kollegien.

^a korrigiert aus:
Apellationsinstanz

Land- und Stadtgerichte.

Patrimonialgerichte.

Wegen Herstellung der Gerichte wird der Justiz-Minister Verfügungen erlassen.

oder Versorgung aller vorgefundenen unbescholtenen Justiz-Bedienten zu sorgen.

§. 22.

Über das Verfahren bei Anwendung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf die schwebenden Prozesse, werden besondere Anweisungen ertheilt

Über das Verfahren in schwebenden Prozessen sollen Anweisungen ertheilt werden.

§. 23.

In Absicht der Deposit-Geschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Deposit-Ordnung vom 15ten Dezember 1783. Bezug genommen, und deren genaue Befolgung vom 1sten Januar 1815. an sämtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht.

Deposit-Geschäfte.

— 95 —

§. 24.

Das Hypothekenwesen soll wieder nach den Grundsätzen der Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783. eingerichtet, und darüber besondere Verordnung ergehen.

Hypotheken-Wesen.

§. 25.

Das Vormundschafts-Wesen ist nach dem 1sten Januar 1815. wieder, ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäß, einzurichten.

Vormundschafts-Wesen.

§. 26.

Die Obliegenheiten und Verrichtungen der, nach den vorigen Verfassungen angesetzten, Civilstands-Beamten hören mit dem 1sten Januar 1815. auf und in Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle, treten die Vorschriften Unserer Gesetze ein.

Die Geschäfte der Civil-Standes-Beamten hören auf.

§. 27.

Vom Tage der Bekanntmachung dieses Patents durch die Gouvernementsblätter oder Amtsblätter, sollen sich die Notarien, um den bisherigen Mißbräuchen ungesäumt Einhalt zu thun, bei Vermeidung der Nichtigkeit aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten, welche nach den Preußischen Gesetzen den Gerichten beigelegt sind, und sich auf diejenigen Instrumente und Beglaubigungen einschränken, welche die Allgemeine Gerichtsordnung den Notarien beilegt. Alle andere Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gehen sogleich auf die Gerichtshöfe über.

Eingeschränkte Befugnisse der Notarien.

§. 28.

Über den Gebrauch des Stempelpapiers enthalten das Stempelgesetz vom 20sten November 1810, die Deklaration vom 27sten Juni 1811, die Instruktion vom 5ten September 1811 und die bisher durch

Stempel-Wesen.

die Amtsblätter bekannt gemachten Erläuterungen die nöthigen Vorschriften.

§. 29.

Die Gerichtsgebühren sollen vom 1sten Januar 1815. an, bei den Oberlandesgerichten und größeren Untergerichten, nach der, durch das Edikt vom 11ten August 1787. vorgeschriebenen, Sporteltaxe und bei den übrigen Untergerichten, nach der, für die Untergerichte in der Kurmark emanirten interimistischen, Sporteltaxe angesetzt und entrichtet werden.

Von den Gerichts-Gebühren.

§. 30.

Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 11ten Dezember 1805. und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Zur Führung der Untersuchungen sollen

Vom Verfahren in Kriminal-Sachen.

Inquisitoriate

errichtet werden, wohingegen die Civilgerichte alle diejenigen vorläufigen Ver-

— 96 —

fügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachen des Thäters und dazu dienen, damit der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde. Bis zur Einrichtung der Inquisitoriate werden die Untersuchungen von den dazu ernannt gewesenen oder noch zu ernennenden Richtern geführt.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den wieder vereinigten Provinzen, besonders aber den Ober- und Untergerichten und übrigen Beamten sich nach den Bestimmungen dieses Patent in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigehändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres größeren Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 9. September 1814.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Kircheisen. Bülow. Boyen. Wittgenstein. Schuckmann.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin
1814

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)